



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 501/2023/2024

05.07.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 05.07.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird wegen sechs Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 9 Nr. 1. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 300.000,- Euro belegt.
2. Der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 100.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen,
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ultrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★ FRAUEN 2003 ★ 2007 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

1. F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA
2. Rechtsanwalt Gunnar Kempf

02.07.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiele der 2. Bundesliga zwischen der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA und dem SC Paderborn 07 am 19.05.2024, der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA und der Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA am 04.05.2024, dem FC St. Pauli von 1910 und der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA am 26.04.2024, der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA und der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA am 12.04.2024, der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA und der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA am 08.03.2024, der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA und der SpVgg Greuther Fürth am 17.03.2024, der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA und dem 1. FC Kaiserslautern am 02.03.2024 und der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA und der HSV Fußball AG am 17.02.2024

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird wegen sechs Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 9 Nr. 1. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 300.000,- Euro belegt.
2. Der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 100.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen,
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die vorliegenden Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtungen und der Spielbeobachtungen durch den DFB-Kontrollausschuss, Medienberichte, die schriftlichen Stellungnahmen der anwaltlich vertretenen F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA sowie die mündliche Anhörung durch den DFB-Kontrollausschuss am 24.06.2024.



Ergänzende Begründung:

In den vorgenannten Spielen kam es zu folgenden durch Rostocker Anhänger verursachten Vorkommnissen:

F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA – SC Paderborn 07 am 19.05.2024 (Fall 1)

15.15 Uhr: Im Umlauf 1 Böller
1. Minute: 25 x Bengalo (Nordkurve); 2 x Bengalo (Südtribüne)
23. Minute: 1 x Blinker (Südtribüne)
Nachspielzeit (45. + 2): 1 x Pyrotechnik (Südtribüne)
48. Minute: 2 x Bengalo (Nordkurve); 11 x Bengalo (Südtribüne)
50. Minute: 1 x Blinker (Nordkurve)
51. Minute: 1 x Rauch (Südtribüne)

Nachspielzeit (90. + 2): Aus der Nordkurve und der Südtribüne wurden zahlreiche pyrotechnische Erzeugnisse (Leuchtspurgeschosse; mindestens 9 Raketen; schwarze Rauchtöpfe; rote Leuchtfackeln; mindestens drei sehr laute Böller, die vereinzelt auf das Spielfeld flogen) entzündet, abgeschossen bzw. auf das Spielfeld geworfen. Das Spiel musste deshalb durch den Schiedsrichter unterbrochen werden. Zwischenzeitlich verließen die Mannschaften und das Schiedsrichterteam das Spielfeld. Nach einer Unterbrechung von 28 Minuten konnte das Spiel fortgesetzt und ohne weitere Vorkommnisse beendet werden.

F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA – Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA am 04.05.2024 (Fall 2)

In der 7. bis 9. Spielminute wurden im Rostocker Fanblock 20 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) entzündet. Es folgten diverse pyrotechnische Gegenstände in der 8. Spielminute (2 Bengalische Feuer), in der 13. Spielminute (2 Bengalische Feuer), in der 20. Spielminute (2 Bengalische Feuer), in der 27. und 32. Spielminute jeweils ein Bengalisches Feuer und in der 78. Spielminute ein Böller.

FC St. Pauli von 1910 – F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA am 26.04.2024 (Fall 3)

In der 65. Spielminute wurde im Rostocker Fanblock ein zweiteiliges Banner mit folgender Aufschrift gezeigt: „D. Behrens' einzige Lebensleistung“ – „sich nicht vermehrt zu haben!“

Hertha BSC – F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA am 12.04.2024 (Fall 4)

Unmittelbar vor Spielbeginn wurden im Rostocker Fanblock 93 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer, Böller, Nebeltöpfe) entzündet. Zusätzlich wurden drei Raketen abgeschossen. Das Spiel musste aufgrund der starken Rauchentwicklung 10 Minuten später angepfeifen werden.

Im weiteren Spielverlauf wurden folgende pyrotechnische Gegenstände entzündet bzw. abgeschossen:



22. Spielminute: 1 Böller, 4 Bengalische Feuer, 4 Nebeltöpfe, 2 Raketen;
31. Spielminute: 4 Böller;
38. Spielminute: 1 Bengalisches Feuer;
40. Spielminute: 1 Böller, 1 Bengalisches Feuer, 1 Rakete;
42. Spielminute: 1 Nebeltopf;
Nach dem Abpfiff: 1 Böller, 1 Bengalisches Feuer.

Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA – F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA (Fall 5)

Während des Spiels wurde im Fanblock des F.C. Hansa Rostock eine Vielzahl an pyrotechnischen Gegenständen gezündet. Im Einzelnen:

Vor dem Anstoß:	2 Bengalische Feuer
Einlaufen der Mannschaften:	10 Feuerwerksbatterien, 30 Bengalische Feuer
8. Spielminute:	1 Blinker
9. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
16. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
72. Spielminute:	1 Blinker.

Des Weiteren rissen Rostocker Anhänger während des Spiels eine zweistellige Zahl an Sitzschalen aus ihrer Verankerung und warfen neun davon in den Innenraum auf die Tartanbahn.

F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA – SpVgg Greuther Fürth am 17.03.2024 (Fall 6)

Während des Spiels wurde im Fanblock des F.C. Hansa Rostock ein zweiteiliges großflächiges Banner mit folgender Aufschrift gezeigt: „Zwei Federn im Arsch machen noch kein Huhn!“ „Sensations-„JournaliSten“ Fisten!“. Die hervorgehobenen Initialen stehen hierbei für einen namentlich bekannten Journalisten.

Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA – 1. FC Kaiserslautern am 02.03.2024 (Fälle 7 und 8)

Während des Spiels wurden im Rostocker Fanblock mehrere großflächige Banner mit folgender Aufschrift gezeigt:



Des Weiteren lief in der 75. Spielminute ein Rostocker Anhänger auf eine Traube jubelnder Kaiserslauterer Spieler zu, um diese zu provozieren. Es kamen sofort zwei Rostocker Ordner auf den Platz gerannt und entfernten den Zuschauer unverzüglich. Nach dem Spiel lief erneut ein Zuschauer auf das Spielfeld und wurde schließlich von einem Ordner abgeführt (Fall 8).



F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA – HSV Fußball AG am 17.02.2024 (Fall 9)

11. Spielminute: Im Zuge von Protesten gegen einen möglichen DFL-Investor wurden von Rostocker Anhängern zwei funkferngesteuerte Autos, jeweils mit einem „Rauchelement“ (blau und weiß) versehen, auf den Platz gesteuert. In Folge dessen gab es eine Spielunterbrechung von 70 Sekunden.

Das Entzünden bzw. Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Entsprechendes gilt im Hinblick auf Sachbeschädigungen und Vandalismus (vgl. Fall 5). Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Das unerlaubte Betreten des Spielfeldes (o.g. Fall 8) stört den Spielbetrieb und stellt eine grundsätzliche Gefahr für auf dem Spielfeld befindliche Personen dar. Daher sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Die in dem o.g. Fällen 3, 6 und 7 gezeigten Banner verstoßen gegen § 9 Nr. 1 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, da sie obszön anstößig bzw. provokativ beleidigend im Sinne der vorgenannten Regelung sind. Kommt es zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Unabhängig von der zugrunde liegenden Motivlage ist durch den in dem o.g. Fall 9 genannten Vorfall der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs in erheblicher Weise gestört worden. Derartige Handlungen sind verboten und zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-



Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schieds-gericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zugunsten der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA, dass der Klub die Vorfälle bedauert und sich hierfür entschuldigt hat. Des Weiteren werden Maßnahmen zu dessen Gunsten berücksichtigt, die der F.C. Hansa Rostock im präventiven Bereich angekündigt hat. Ferner wird der sportliche Abstieg des F.C. Hansa Rostock aus der 2. Bundesliga und die damit verbundenen erheblichen wirtschaftlichen Folgen im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA bereits wiederholt durch Fehlverhalten ihrer Anhänger in Erscheinung getreten ist und insbesondere in den o.g. Fällen 1, 4 und 5 große Mengen an pyrotechnischem Material abgebrannt wurden, was in den Fällen 1 und 4 zu erheblichen Spielunterbrechungen geführt hat. Unter Berücksichtigung dessen beantragt der DFB-Kontrollausschuss in dem o.g. Fall 1 eine Geldstrafe in Höhe von 88.000,- Euro, in dem o.g. Fall 2 eine Geldstrafe in Höhe von 14.000,- Euro, in dem o.g. Fall 3 eine Geldstrafe in Höhe von 4.000,- Euro, in dem o.g. Fall 4 eine Geldstrafe in Höhe von 90.000,- Euro, in dem o.g. Fall 5 eine Geldstrafe in Höhe von 90.000,- Euro, in dem o.g. Fall 6 eine Geldstrafe in Höhe von 4.000,- Euro, in dem o.g. Fall 7 eine Geldstrafe in Höhe von 4.000,- Euro, in dem o.g. Fall 8 eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro und in dem o.g. Fall 9 eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 05.07.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –